



ÄNDERUNGSANTRAG	Vorlage Nr.:	2019/1255
AfD-Gemeinderatsfraktion		
Lärmaktionsplan - Anpassung		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	10.12.2019	17.1	x	

Der Gemeinderat möge beschließen, nur die nachfolgend genannten Geschwindigkeitsbeschränkungen im Zuge des Lärmaktionsplanes umzusetzen:

Straße	genauer Bereich	Tempolimit
Durmersheimer Straße	zw. Blohnstr. und Rheinhafenstr.	nachts 30 km/h
Eckenerstraße	zw. Silcherstr. und Franz-Abt-Str.	nachts 30 km/h
Rheinhafenstraße	zw. Agathenstr. und Kirschstr.	nachts 30 km/h
Badener Straße / B3 / Grötzingers Straße	zw. Rommelstr. und Neßlerstr	ganztägig 30 km/h

Begründung:

Die Einführung von Tempo-30-Zonen hat nicht nur Vorteile. So kann es durch die Verlangsamung des Verkehrs zu einem Mehr an CO₂- und Schadstoff-Ausstoß kommen. Die Verlangsamung des Verkehrs führt zu längeren Bus-Fahrtzeiten, die nicht nur neue Fahrpläne und eine neue Abstimmung mit dem Straßenbahn-Fahrplan erforderlich machen, sondern auch die Attraktivität des ÖPNV vermindern. Auch für den restlichen Verkehr bedeuten die längeren Fahrtzeiten über das Jahr gerechnet einen beträchtlichen wirtschaftlichen Schaden wegen der verlorenen Zeit.

Nur für die genannten Straßenabschnitte wurde eine Lärmbelastung oberhalb von 60dB (nachts) bzw. 70dB (tagsüber) errechnet. Zum einen sind diese Berechnungen rein fiktiv, Messungen jedoch nicht zugelassen. Zum anderen liegt es laut Vorlage allein im Ermessen der planaufstellenden Gemeinden, auch unterhalb der Schwellenwerte von 70 dB (tagsüber) bzw. 60dB (nachts) Geschwindigkeitsbeschränkungen vorzusehen. Die Anordnung solcher Geschwindigkeitsbeschränkungen ist also jenseits der vorstehend genannten vier Straßenabschnitte nicht zwingend. Zudem besteht die Gefahr, dass es bei Einführung von Tempo 30 in der Moltkestr. und der Reinhold-Frank-Str. zu Verkehrsverlagerungen auf andere, parallele Straßen kommt und zusätzlich bei letzterer die Möglichkeit eines Anstiegs der NO₂-Belastung besteht.

Die Begrenzung der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Durmersheimer Str. auf die Nachtstunden betrifft die Buslinien 60 und 62 nur in den Tagesrandlagen, in denen die Pünktlichkeit durch andere Einflüsse kaum beeinträchtigt ist. Die Fahrzeitverlängerung aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung bedarf dort somit keiner Kompensation. Für die Buslinie 24 ist die von den VBK vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme für das Tempolimit auf Badener Straße / B3 / Grötzingener Straße durchzuführen.

Unterzeichnet von:
Dr. Paul Schmidt
Oliver Schnell
Ellen Fenrich